

## **Ihr Fahrtenbuch bitte!**

Wer hat es noch nicht erlebt, dass ein Verfahren wegen einer Verkehrsstraftat oder einer Verkehrsordnungswidrigkeit gegen einen Betroffenen eingestellt wird, weil dem Betroffenen nicht nachgewiesen werden konnte, dass er zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug geführt hat.

Die Freude ist zunächst groß, da das Ordnungswidrigkeitenverfahren neben Fahrverboten auch hohe Geldbußen enthält.

Sofern eine Täterschaft dem Betroffenen nicht nachgewiesen werden kann, droht ihm auch dahingehend keine Sanktionierung.

Die Freude währt jedoch nicht lange, denn es kommt immer häufiger vor, dass gegen den Fahrzeughalter nach § 31 StVZO für ein oder mehrere Fahrzeuge ein Fahrtenbuch vom Straßenverkehrsamt auferlegt werden kann.

Die Fahrtenbuchauflage hat jedoch keinen bestrafenden Charakter, sondern dient der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs mit dem Ziel, dass die Feststellung eines Fahrzeugführers nach Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften erleichtert wird.

Eine solche Fahrtenbuchauflage ist für den Betroffenen oft lästig und bringt gravierende Auswirkungen im Alltag mit sich.

Die zuständige Bußgeldbehörde gibt die Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens an das Straßenverkehrsamt weiter. Das Straßenverkehrsamt erlässt nach entsprechender Anhörung einen Bescheid, mit welchem die Führung eines Fahrtenbuches für das Fahrzeug angeordnet wird. Der Bescheid enthält weiter eine Befristung der Führung des Fahrtenbuches, sowie die sofortige Vollziehung der Anordnung.

Die sofortige Anordnung der Vollziehung bedeutet, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Das Fahrtenbuch muss daher sofort angelegt und bei Verlangen vorgezeigt werden, obwohl evtl. bereits Widerspruch eingelegt wurde.

Gegen die Fahrtenbuchanordnung ist Widerspruch innerhalb von einem Monat zulässig. Nach Erlass des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht innerhalb von einem Monat angezeigt.

Gegen die sofortige Anordnung der Vollziehung ist ebenfalls in einem separaten Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung möglich.

In jedem Fall sollte rechtlich geprüft werden, ob das Ermessen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Straßenverkehrsamtes bei der Anordnung des Fahrtenbuches, als auch bei der Anordnung der Befristung eingehalten worden ist.

Vor dem Verwaltungsgericht wird rechtlich und tatsächlich geprüft, ob die Anordnung des Fahrtenbuches, sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtmäßig waren.

Aufgrund der langen Wartezeiten, kann sich jedoch so ein Gerichtsverfahren hinziehen, so dass sich die Angelegenheit meist durch Zeitablauf erledigt.

Rein vorsorglich sollte jedoch den Anordnungen der Straßenverkehrsamtes gefolgt werden, da andernfalls meist nach zweifacher Aufforderung zur Vorlage des Fahrtenbuches ein Bußgeldbescheid mit der Festsetzung von Punkten in Flensburg und einer Geldbuße ergeht.